

# ZH\_OBERGERICHT RV230003 vom 8. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RV230003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV230003)

FR: ZH\_OBERGERICHT RV230003 du 8 juin 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RV230003 del 8 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1

Es sei das am 22. September 2022 ergangene Urteil des "H.\_\_\_\_ (G.\_\_\_\_)", worin der Gesuchsteller als internationaler Willensvollstrecker des B.\_\_\_\_ sel. bestätigt wird (Willensvoll- streckerzeugnis), anzuerkennen;

#### E. 1.1

Grundsätzlich werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei aufer- legt. Bei Anerkennung der Klage gilt die beklagte Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Gericht kann von diesem Verteilungsgrundsatz indes abwei- chen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn besondere Umstän- de vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Unter diese Bestimmung werden Kostenverlegungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem Verursacherprinzip subsumiert (OGer ZH NQ120017 vom 21.08.2012, E. 4.; BSK ZPO- Rüegg/Rüegg, Art. 107 N 9).

#### E. 1.2

Die Gesuchsgegner beantragen die Gutheissung der Beschwerde und an- erkennen damit die Rechtsbegehren des Gesuchstellers. Da den Gesuchsgeg- nern vor Vorinstanz das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde und sie sich nun mit der Beschwerdeantwort von Anfang an nicht gegen die Anerkennung wehren, erweisen sie sich nur als potentielle Gesuchsgegner. Die Kosten des zweitin- stanzlichen Verfahrens sind deshalb dem Gesuchsteller als dem die Kosten Ver- anlassenden aufzuerlegen. Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfol- gen wurden nicht angefochten und im Beschwerdeverfahren nicht thematisiert. Entsprechend hat das erstinstanzliche Kostendispositiv Bestand.

### E. 2

Es sei das in I.\_\_\_\_ [Ortschaft in G.\_\_\_\_] (G.\_\_\_\_) am 25. Juni 2021 durch B.\_\_\_\_ sel. errichtete, notariell beurkundete sowie apostillierte Testament, wonach der Gesuchsteller als Wil- lensvollstrecker eingesetzt wird, anzuerkennen;

#### E. 2.1

Angelegenheiten betreffend Willensvollstrecker sind grundsätzlich vermö- gensrechtlicher Natur (BGer 5A\_635/2015 vom 21. Juni 2016, E. 1.2.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Streitwertschätzung eines Willensvoll-

- 16 - streckermandats anhand der (mutmasslichen) Vergütung und dem (mutmassli- chen) Auslagenersatz des Willensvollstreckers vorzunehmen (BGer 5A\_763/2018 vom 1. Juli 2019, E. 8.3.1.3.2.). Massgebend ist folglich das wirtschaftliche Inte- resse des Willensvollstreckers an der Ausübung des Mandates. Der Anspruch des

Willensvollstreckers auf angemessene Vergütung wird in Art. 517 Abs. 3 ZGB geregelt und durch die Grundsätze zur Vergütung des Beauftragten (Art. 394 Abs. 3 und Art. 402 Abs. 1 OR) ergänzt. Die Höhe der angemessenen Vergütung kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden. Sie muss der aufgewendeten Zeit, der Komplexität, dem Umfang und der Dauer des Auftrags sowie der damit verbundenen Verantwortung Rechnung tragen. Die Entschädigung darf nicht pauschal einzig vom Wert der Erbschaft abhängen (BGE 129 I 330 E. 3.2 = in Pra 93 [2004] Nr. 61). Da der Anspruch bündesrechtlicher Natur ist, sind kantonrechtliche Tarifordnungen nicht einschlägig (OGer ZH LB120074 vom 22.05.2013, E. II.2.1.1). Sie können aber als Anhaltspunkte für die Üblichkeit der Vergütung der von den kantonrechtlichen Tarifordnungen erfassten Fachpersonen beigezogen werden (BSK ZGB-II-Leu, Art. 517 N 30).

### **E. 2.2**

Das Testament selbst enthält keine Honorarklausel, die zur Streitwertbeurteilung beigezogen werden könnte (Urk. 2/1). Es liegen in casu auch weder Angaben zur bereits aufgewendeten Zeit vor noch kann der künftige Zeitaufwand und die Dauer des Mandates prognostiziert oder die Komplexität des Mandates bewertet werden. Die angemessene Höhe des Willensvollstreckerhonorars bildet nicht Prozessgegenstand des hiesigen Verfahrens. Entsprechend fehlen verlässliche Angaben zur Festlegung des Willensvollstreckerhonorars. Es rechtfertigt sich deshalb, zur Bestimmung des Streitwerts ausnahmsweise auf die AnwGebV abzustellen, zumal es sich beim Gesuchsteller um einen Rechtsanwalt handelt, der auch bereits forensische Tätigkeiten ausübte. Da der Gesuchsteller mit der Anerkennung anstrebt, auf das Bankkonto und Portfolio bei der Credit Suisse (Schweiz) AG zuzugreifen, um die bei der Credit Suisse (Schweiz) AG liegenden Aktiven gemäss dem Willen des Erblassers zu verteilen (Urk. 7 Rz. 5), sind nur diese Aktiven und nicht der Gesamtnachlass massgebend. Gemäss dem Investment Report des Portfolio vom 1. November 2022 befanden sich damals USD

- 17 - 981'579.- auf diesem (Urk. 8/10), was rund Fr. 914'262.- entspricht (Tageskurs vom 16. Februar 2023 des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit der schweizerischen Eidgenossenschaft: 0.93142). Hieraus würde eine ordentliche Parteientschädigung bzw. ein Streitwert von Fr. 30'114.- resultieren (§ 4 AnwGebV), was unter Berücksichtigung einer Reduktion um 50 % wegen des Summarverfahrens zu einer Gerichtsgebühr von rund Fr. 2'000.- führen würde (§ 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 und § 8 Abs. 1 GebV OG). Die Höhe des Vermögens auf dem Bankkonto bleibt unbekannt. Aufgrund der aus dem Testament (Urk. 2/1) hervorgehenden sehr günstigen Vermögensverhältnissen des Erblassers ist davon auszugehen, dass sich auf dem Bankkonto ebenfalls eine beachtliche Summe befindet. Es erscheint deshalb angemessen, die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'500.- zu erhöhen. Sie ist mit dem durch den Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'500.- (Urk. 19) zu verrechnen. 3. Im Geltungsbereich der ZPO wird eine Parteientschädigung nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag festgesetzt (BGE 139 III 334 E. 4.3). Mangels entsprechender Anträge sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

### **E. 2.3**

Die Gesuchsgegner erachten die Ausführungen des Gesuchstellers gemäss Beschwerde, wonach das Urteil des Civil Court (H. \_\_\_\_\_), G. \_\_\_\_\_, vom 22. September 2022 anzuerkennen sei, in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht als zutreffend. Sie seien

mit der Einsetzung des Gesuchstellers als internationaler Willensvollstrecker des Erblassers einverstanden (Urk. 23 S. 2 f.). Darüber hinaus bestätigen die Gesuchsgegner, dass keiner von ihnen – als wohl einzige zur Anfechtung legitimierte Person – das Urteil angefochten habe, was die Rechtskraft des Urteils noch weiter zu bekräftigen vermöge (Urk. 23 S. 3).

#### **E. 2.4**

Einem Begehren um Anerkennung ist eine Bestätigung beizulegen, dass gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder dass sie endgültig ist (Art. 29 Abs. 1 lit. b IPRG). Nach der Rechtsprechung soll bei der Anwendung von Art. 29 Abs. 1 lit. b IPRG jeder übertriebene Formalismus vermieden werden. Das Fehlen einer Bescheinigung darüber, dass gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann oder sie endgültig ist, führt nicht zur Verweigerung der Exequatur,

- 9 - wenn die Tatsache, dass die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, nicht bestritten wird oder aus den übrigen Akten hervorgeht (BGer 5A\_712/2018 vom 20. November 2018, E. 2.3.2; BGer 5A\_344/2012 vom 18. September 2012, E. 4.3; O-Ger ZH RT170223 vom 28.06.2018, E. II.2.b). Dasselbe hat für die Anerkennung zu gelten.

#### **E. 2.5**

Die Gesuchsgegner bestreiten die formelle Rechtskraft des Urteils des Civil Court (H.\_\_\_\_), G.\_\_\_\_, vom 22. September 2022 nicht, sondern bestätigten vielmehr, dass sie das Urteil nicht angefochten haben (Urk. 23 S. 2 f.). Zudem hielt K.\_\_\_\_, LL.D., von L.\_\_\_\_ in einem Bestätigungsschreiben fest, dass das Urteil des Civil Court (H.\_\_\_\_), G.\_\_\_\_, vom 22. September 2022 nach ... Recht [Recht des Staates G.\_\_\_\_] nicht angefochten werden könne und daher endgültig sowie vollstreckbar sei und es nach bestem Wissen und nach Recherche in den zuständigen Gerichtsregistern derzeit weder eine Anfechtung der Ernennung/Bestätigung des Gesuchstellers als Willensvollstrecker gebe, noch irgendeine andere Handlung oder ein anderes Dokument, das sich auf diese Ernennung/Bestätigung auswirken könnte, bei den Akten des genannten Urteils eingereicht oder registriert worden sei (Urk. 8/12 = Urk. 15/3). Vor diesem Hintergrund besteht kein Zweifel darüber, dass die Entscheidung endgültig ist. In einem nächsten Schritt sind die weiteren Anerkennungs Voraussetzungen zu prüfen. Für den Fall, dass diese erfüllt sind, hat der Gesuchsteller sein Rechtsschutzinteresse an der Anerkennung der weiteren Dokumente hinreichend vor Vorinstanz dargelegt (Urk. 7 Rz. 5 f.). 3. Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Anerkennung von ausländischen Todeserklärungen

#### **E. 3**

Es seien die am 8. Juli 2022 durch das "J.\_\_\_\_ [Behörde in G.\_\_\_\_]" ausgestellten "Act of Death", Nr. 1, sowie der "Extract from the Act of Death", Nr. 2, anzuerkennen;

#### **E. 3.1**

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht geregelt, welches jedoch völkerrechtliche Verträge vorbehält (Art. 1 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 IPRG). Ein solcher Staatsvertrag ist das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (SR 0.275.12; fortan

LugÜ). Diese Konvention schliesst indessen den Personenstand, mithin auch den Tod einer Person (ZK IPRG-Müller-Chen, Art. 42

- 10 - N 3; BSK LugÜ-Rohner/Lerch, Art. 1 N 71), und das Gebiet des Erbrechts einschliesslich des Testamentrechts von ihrem sachlichen Anwendungsbereich aus (Art. 1 Abs. 2 lit. a LugÜ). Gemäss Art. 31 IPRG gelten die Art. 25 bis 29 IPRG sinngemäss für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung oder einer Urkunde der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Neben der Endgültigkeit setzt die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in der Schweiz voraus, dass die Zuständigkeit der Gerichte oder Behörden des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, begründet war und kein Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 27 IPRG vorliegt (Art. 25 IPRG). Dem Begehren um Anerkennung ist zudem eine vollständige und beglaubigte Ausfertigung der Entscheidung beizulegen (Art. 29 Abs. 1 lit. a IPRG).

### **E. 3.2**

Entscheidung oder Urkunde der freiwilligen Gerichtsbarkeit

#### **E. 3.2.1**

Das IPRG sieht keine Legaldefinition der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Die freiwillige Gerichtsbarkeit zielt auf Rechtsfürsorge bei zivilrechtlichen Verhältnissen ab, deren Abwicklung die Mitwirkung einer staatlichen Behörde bedarf (BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 31 N 2). Es geht im Kern um die hoheitliche Tätigkeit eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer Person mit öffentlichem Amt zur Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung privater Rechte oder zur Feststellung eines Sachverhalts in einem nicht kontradiktorischen Verfahren (ZK IPRG-Müller-Chen, Art. 31 N 7, m.w.H.). Unter einer Entscheidung ist eine verbindliche Einzelfallentscheidung einer mit autoritativer Entscheidungskompetenz ausgestatteten ausländischen Behörde zu verstehen (ZK IPRG-Müller-Chen, Art. 31 N 12; BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 31 N 3). Entgegen dem zu offenen Wortlaut von Art. 31 IPRG werden nicht sämtliche ausländische Urkunden erfasst. Anerkennungsfähig sind öffentliche Urkunden, die aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit stammen. Bei ihrer Errichtung muss zwingend eine Behörde oder eine Urkundsperson mit amtlichen Befugnissen beteiligt sein (ZK IPRG-Müller-Chen, Art. 31 N 13 ff., m.w.H.).

#### **E. 3.2.2**

Das Urteil des Civil Court (H.\_\_\_\_), G.\_\_\_\_, vom 22. September 2022 (Urk. 2/3) ist ohne Weiteres als autoritative Entscheidung zu qualifizieren. Das

- 11 - Testament wurde durch M.\_\_\_\_ B.A., LL.D., N.\_\_\_\_ [Notariat], öffentlich beurkundet (Urk. 1 Rz. 1 und Urk. 2/1). Der "Act of Death" und das "Extract from the Act of Death" wurden beide durch die J.\_\_\_\_ Unit ausgestellt (Urk. 2/2a-b). Die Testamentsuche wurde durch das J.\_\_\_\_ durchgeführt und die Ergebnisse durch eine Mitarbeiterin der Legal Section - O.\_\_\_\_ Unit, J.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_, zertifiziert (Urk. 2/4). Sämtliche genannten Dokumente erfüllen die Qualität einer Urkunde im Sinne von Art. 31 IPRG.

### **E. 3.3**

Indirekte Zuständigkeit

#### **E. 3.3.1**

Die Zuständigkeit der ausländischen Behörde ist begründet, wenn eine Bestimmung dieses Gesetzes sie vorsieht (Art. 26 lit. a IPRG). Die indirekte Zuständigkeit für ausländische Entscheidungen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, ist in Art. 96 IPRG normiert. Sie ist unter anderem gegeben, wenn ausländische Entscheidungen und Urkunden im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie in einem dieser Staaten anerkannt werden (Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG). Die indirekte Zuständigkeit für im Ausland ausgesprochene Todeserklärungen liegt vor, wenn sie im Staat des letzten bekannten Wohnsitzes ergangen sind (Art. 42 IPRG). Eine natürliche Person hat ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibs aufhält (Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG).

### **E. 3.3.2**

Der Gesuchsteller führte vor Vorinstanz aus, dass das offizielle Domizil des Erblassers auf den P.\_\_\_\_\_ [Staat in Ostamerika] gewesen sei. Nachdem sich der Gesundheitszustand des Erblassers ein Jahr vor Testamenterrichtung verschlechtert habe, habe der Erblasser beschlossen, fortan in G.\_\_\_\_\_ zu bleiben, wo er auch eine grössere Wohnliegenschaft gehabt habe. Die Absicht, dauerhaft in G.\_\_\_\_\_ zu weilen, habe der Erblasser schliesslich darin manifestiert, dass er sein Testament in G.\_\_\_\_\_ habe errichten und beurkunden lassen. Der Erblasser habe sich sodann in seiner Liegenschaft in G.\_\_\_\_\_ aufgehalten, bis er in G.\_\_\_\_\_ verstorben sei (Urk. 1 Rz. 15). Die gesuchstellerischen Behauptungen werden von den Gesuchsgegnern nicht bestritten und teils durch Urkunden belegt (Urk. 2/1-2b). Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass sich der letzte Wohnsitz des Erblassers in G.\_\_\_\_\_ befand. Das Urteil des Civil Court (H.\_\_\_\_\_),

- 12 - G.\_\_\_\_\_, vom 22. September 2022 wurde in G.\_\_\_\_\_ getroffen (Urk. 2/3 und Urk. 8/6-7). Das Testament des Erblassers wurde in G.\_\_\_\_\_ errichtet und beurkundet (Urk. 2/1). Der "Act of Death" und der "Extract from the Act of Death" wurden in G.\_\_\_\_\_ ausgestellt (Urk. 2/2a-b). Die Ergebnisse der Testamentsuche des J.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, wurden in G.\_\_\_\_\_ festgestellt (Urk. 2/4). Die indirekte Zuständigkeit liegt damit für sämtliche anzuerkennenden Dokumente vor.

### **E. 3.4**

Kein Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 27 IPRG Eine im Ausland ergangene Entscheidung wird in der Schweiz nicht anerkannt, wenn die Anerkennung mit dem schweizerischen Ordre public offensichtlich unvereinbar wäre (Art. 27 Abs. 1 IPRG). Die in Art. 27 Abs. 2 IPRG vorgesehenen Verfahrensrechte können bei Anordnungen im Rahmen eines nichtstreitigen, einseitigen Verfahrens nicht oder nur begrenzt Anwendung finden. Immerhin können betroffene Personen etwa geltend machen, sie seien bei Anordnung einer konkreten Massnahme überhaupt nicht oder in nicht rechtsgenügendem Ausmass angehört worden (BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 31 N 6), was die Gesuchsgegner nicht tun (Urk. 23, e contrario). Durch die Anerkennung der beantragten Rechtsakte und Urkunden wird weder der materielle noch der formelle Ordre public offensichtlich verletzt, womit kein Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 27 IPRG gegeben ist.

### **E. 3.5**

Vollständige und beglaubigte Ausfertigung

#### **E. 3.5.1**

Vollständig ist die Ausfertigung, wenn sie sowohl das Urteilsdispositiv als auch die Entscheidungsgründe beinhaltet (ZK IPRG-Müller-Chen, Art. 29 N 51, m.w.H.). Durch die Beglaubigung wird bestätigt, dass das vom Gesuchsteller vorgelegte Dokument grafisch und inhaltlich dem Originalurteil entspricht, die Unterschriften, der Stempel des Gerichts und die Funktionen, in denen die Unterzeichneren gehandelt haben, echt sind. Darüber hinaus hat die dafür zuständige Behörde zu bestätigen, dass die Person, welche die Beglaubigung des Urteils vorgenommen hat, dazu befugt war (sog. Überbeglaubigung; ZK IPRG-Müller-Chen, Art. 29 N 55; BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 29 N 23, je m.w.H.). Die Schweiz und G.\_\_\_\_\_ sind aber beide Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Befrei-

- 13 - ung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (SR 0.172.030.4; fortan HApoÜ). Jeder Vertragsstaat befreit die Urkunden, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist und die in seinem Hoheitsgebiet vorgelegt werden sollen, von der Beglaubigung (Art. 2 HApoÜ). Die einzige Formalität, die zur Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, verlangt werden darf, ist die gemäss Art. 4 HApoÜ angebrachte Apostille, welche durch die zuständige Behörde des Staates ausgestellt wird, in dem die Urkunde errichtet wurde (Art. 3 Abs. 1 HApoÜ). Die Apostille wird auf der Urkunde selbst oder einem Anhang angebracht; sie muss dem Muster entsprechen, das dem HApoÜ als Anlage beigefügt ist (Art. 4 Abs. 1 HApoÜ). Sie kann jedoch in der Amtssprache der Behörde, die sie ausstellt, abgefasst werden. Der vorgedruckte Text des Musters kann auch in einer zweiten Sprache wiedergegeben werden. Die Überschrift "Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)" muss in französischer Sprache abgefasst sein (Art. 4 Abs. 2 HApoÜ). Das HApoÜ ist auf öffentliche Urkunden anzuwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates errichtet wurden und im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen (Art. 1 Abs. 1 HApoÜ). Als öffentliche Urkunden gelten Urkunden einer an der staatlichen Rechtspflege beteiligten Behörde oder Amtsperson, einschliesslich Urkunden, die von der Staatsanwaltschaft, einem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsbeamten ausgestellt worden sind, Urkunden der Verwaltungsbehörden, notarielle Urkunden und amtliche Bescheinigungen, die auf Privaturkunden angebracht sind (Art. 1 Abs. 2 HApoÜ). Das Bundesgericht und die hiesige Kammer haben auch in Bezug auf die Anwendung von Art. 29 Abs. 1 lit. a IPRG festgehalten, dass jeglicher überspitzte Formalismus zu vermeiden sei. Einziges Ziel sei, mittels eines formalen Beweismittels den Nachweis zu liefern, dass die Entscheidung authentisch sei. Das Fehlen dieses Nachweises führe nicht zur Abweisung der Vollstreckung, wenn die Echtheit der Entscheidung nicht bestritten werde oder sich die Echtheit aus den Akten ergebe (BGer 5A\_712/2018 vom 20. November 2018, E. 2.3.2; BGer 5A\_344/2012 vom 18. September 2012, E. 4.3; OGer ZH RT170223 vom 28.06.2018, E. II.2.b). Dasselbe muss für die Anerkennung gel-

- 14 - ten. Das HApoÜ steht dieser Rechtsprechung nicht entgegen, sieht es in Art. 3 Abs. 2 doch explizit vor, dass die Formalität der Apostille nicht verlangt werden darf, wenn die Gebräuche des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt wird, sie vereinfachen oder die Urkunde von der Beglaubigung befreien.

### **E. 3.5.2**

Um die Echtheit des Urteils des Civil Court (H.\_\_\_\_), G.\_\_\_\_, vom 22. September 2022 nachzuweisen, reichte der Gesuchsteller bei der Vorinstanz eine durch M.\_\_\_\_ B.A., LL.D., N.\_\_\_\_, beglaubigte Kopie des vollständigen Originalurteils sowie die mit einer Apostille versehene Kopie einer in G.\_\_\_\_ beglaubigten Übersetzung des Urteils ins Englische mit notarieller Beglaubigung durch Rechtsanwältin Q.\_\_\_\_ über die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original ein (Urk. 2/3 und Urk. 8/6). Vom Testament liegt ebenfalls eine durch M.\_\_\_\_ B.A., LL.D., N.\_\_\_\_, beglaubigte Kopie des vollständigen Originaldokuments inklusive Apostille im Recht (Urk. 2/1). Beim "Act of Death" handelt es sich um eine durch das J.\_\_\_\_ Unit unterschrieben zertifizierte originalgetreue Kopie ("I the undersigned, do hereby certify that the following is a true copy of an Act of Death registered in the J.\_\_\_\_ of G.\_\_\_\_."). Rechtsanwältin Q.\_\_\_\_ wiederum beglaubigte, dass die beim Gericht eingereichte Kopie mit dem Original übereinstimmt (Urk. 2a). Auch die Echtheit des "Extract from the Act of Death" wurde unterschrieben durch das J.\_\_\_\_ Unit zertifiziert und die dem Gericht vorliegende Kopie durch Q.\_\_\_\_ beglaubigt (Urk. 2b). Bei beiden Dokumenten fehlt eine Apostille oder Überbeglaubigung. Die Kopie des durch Dr. R.\_\_\_\_, Legal Section - O.\_\_\_\_ Unit, J.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_, ausgestellten Dokuments über die Ergebnisse der Testamentsuche wurde durch M.\_\_\_\_ B.A., LL.D., N.\_\_\_\_, beglaubigt und ist mit einer Apostille versehen. Auch bei diesem Dokument beglaubigte Rechtsanwältin Q.\_\_\_\_ die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original (Urk. 2/4). Die Authentizität der anzuerkennenden Dokumente wird durch die Gesuchsgegner nicht in Frage gestellt. Auch wenn sie die Formvorschriften teils nicht (z.B. Fehlen der Apostille) erfüllen, kann im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von ihrer Echtheit und Vollständigkeit ausgegangen werden.

- 15 -

#### **E. 4**

Fazit Nach dem Erwogenen sind alle Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt und ist die Beschwerde gutzuheissen. Das Urteil des Civil Court (H.\_\_\_\_), G.\_\_\_\_, vom 22. September 2022, das am 25. Juni 2021 durch den Erblasser errichtete Testament, der "Act of Death", Nr. 1, und das "Extract from the Act of Death", Nr. 2, sowie die Urkunde betreffend die Ergebnisse der Testamentsuche der Legal Section - O.\_\_\_\_ Unit des J.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_, Nr. 3 sind anzuerkennen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.